

Besondere Bedingungen für die Überlassung von Standardsoftware der M-Way Solutions GmbH (Besondere Bedingungen für Software-Lizenzen)

§ 1 Anwendungsbereich

1. M-Way Solutions überlässt dem Auftraggeber auf Dauer die im Einzelvertrag aufgeführte Standardsoftware („Software“) ausschließlich nach den vorliegenden Besonderen Bedingungen für die Überlassung von Standardsoftware („Besondere Bedingungen für Software-Lizenzen“). Diese Besonderen Bedingungen gelten auch für sonstige Arbeitsergebnisse und Unterlagen, insbesondere wenn diese standardmäßig sind. Zusätzlich und ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für von M-Way Solutions dem Auftraggeber überlassene standardmäßige Arbeitsergebnisse gelten ebenfalls die vorliegenden Besonderen Bedingungen.
2. Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert.
3. Für Drittsoftware und Daten Dritter, die M-Way Solutions mitliefert, gelten grundsätzlich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Drittherstellers. Der Auftraggeber erhält an der Drittsoftware grundsätzlich nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der Software notwendig sind. Enthalten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Drittherstellers Lücken, gelten hilfsweise die Nutzungsregeln in diesen Besonderen Bedingungen für Software-Lizenzen entsprechend.
4. Open-Source-Produkte stellt M-Way Solutions auf Grundlage besonderer Open-Source-Lizenzbedingungen zur Verfügung, die getrennt vereinbart werden und insbesondere abweichende Regelungen für Nutzungsrechte, Haftung und Gewährleistung enthalten. Mangels ausdrücklich vereinbarter Open-Source-Lizenzbedingungen von M-Way Solutions gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen, unter denen die Open Source Software der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung der Software (Computerprogramm und Dokumentation) erfolgt dadurch, dass M-Way Solutions dem Auftraggeber die Software auf Datenträgern überlässt (körperlicher Versand) oder in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Auftraggeber mitteilt (Electronic Delivery).
2. Der Auftraggeber erhält die Software in Maschinencode (ausführbare Version). Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht nicht.

§ 3 Nutzungsrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber erhält aufschiebend bedingt mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Er darf die Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Vertrag genannte Software beschränkt, auch wenn der Auftraggeber technisch auf andere Softwarebestandteile zugreifen kann. Der Auftraggeber erhält die Nutzungsbefugnis bei der Vertragsart Lizenz-/Kaufvertrag oder Werkvertrag grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit. Hier gilt:
 - 1.1 M-Way Solutions räumt dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches zeitlich unbefristetes und auf ein bezeichnetes System beschränktes Recht ein, die Software in seinem Unternehmen für eigene Zwecke und, wie in diesen Besonderen Bedingungen für Software-Lizenzen und im jeweiligen Einzelvertrag/Lizenzvertrag beschrieben, zu nutzen. Er darf die Software in die Arbeitsspeicher und auf die Festplatten der vertraglich bestimmten Art und Anzahl von Rechnern innerhalb des definierten Netzwerkes laden („bezeichnetes System“) und dort nutzen. Hierbei ist er berechtigt, die Software im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung zu vervielfältigen und die Dokumentation zu gebrauchen.
 - 1.2 Bei Testinstallationen beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Auftraggebers auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Software und der Eignung für den Betrieb des Auftraggebers dienen. Insbesondere sind Bearbeitungen, Dekompilierungen, ein produktiver Betrieb der Software bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs unzulässig.
 - 1.3 Die Vermietung, Überlassung oder Gebrauch durch und für Dritte, Timesharing-Nutzung, Nutzung im Rahmen von Online-Service-Leistungen (ASP) und der Rechenzentrums- oder Outsourcing-Betrieb, eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Software für Dritte oder die Unterlizenzierung der Software (Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte ohne Aufgabe der eigenen Lizenz) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von M-Way Solutions.
 - 1.4 Der Auftraggeber darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der Auftraggeber darf Urheberrechtsvermerke oder sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale nicht verändern oder entfernen.
 - 1.5 Der Auftraggeber darf Änderungen, Erweiterungen und Umarbeitungen der Software höchstens an den dafür von M-Way Solutions vorgesehenen Stellen durchführen und ansonsten nur in dem Umfang und in den Fällen, soweit durch das Urheberrechtsgesetz erlaubt. Vor einer Dekompilierung zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität der Software fordert der Auftraggeber M-Way Solutions schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die hierzu nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber in den gesetzlichen Grenzen zur Dekompilierung berechtigt.
 - 1.6 Vor der Einschaltung von Dritten bei in diesem Absatz aufgeführten Nutzungshandlungen verschafft der Auftraggeber M-Way Solutions eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar M-Way Solutions gegenüber zur Einhaltung der in diesen Besonderen Bedingungen festgelegten Regeln verpflichtet.
2. Erhält der Auftraggeber, z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege, Software, die früher überlassene Software ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software seine Befugnisse nach § 3 und § 4, sobald er die neue Software produktiv nutzt. Wenn M-Way Solutions Änderungen oder Erweiterungen der Software im Auftrag des Auftraggebers durchführt, hat dieser an diesen dieselben Nutzungsrechte wie an der Standardsoftware von M-Way Solutions und

insbesondere kein Recht zur Unterlizenzierung an Dritte.

3. Jede Nutzung der Software, die über die Regelungen in diesen Besonderen Bedingungen oder des maßgeblichen Vertrages hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung von M-Way Solutions. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so stellt M-Way Solutions die für die weitergehende Nutzung anfallende Vergütung gemäß den jeweils gültigen Preislisten in Rechnung.

Schadensersatz bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft (z. B. drohende Unterlizenzierung), M-Way Solutions im Voraus schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Weitergabe

1. Der Auftraggeber darf Software, die er zur unbefristeten Nutzung erworben hat (einschließlich der durch eventuelle spätere

Lizenzierungen oder im Rahmen der Pflege erworbenen Software), einem Dritten nur einheitlich (bei Mehrplatzlizenzen nur unaufgeteilt) und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind untersagt. Dies gilt auch bei Unternehmensumstrukturierungen und bei Rechtsnachfolge.

2. Die Weitergabe der Software ungeteilt als Ganzes bedarf der schriftlichen Zustimmung von M-Way Solutions. M-Way Solutions wird die Zustimmung erteilen, wenn der Auftraggeber eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, in der sich dieser gegenüber M-Way Solutions zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Nutzungs- und Weitergabe Bedingungen sowie Geheimhaltungsregeln verpflichtet, und wenn der Auftraggeber gegenüber M-Way Solutions schriftlich versichert, dass er alle Software-Originalkopien dem Dritten weitergegeben hat und alle sonst erstellten Kopien gelöscht hat oder löschen wird, soweit nicht aus zwingenden und nachvollziehbaren Gründen erforderlich (z. B. im Rahmen der Archivierung). In keinem Fall darf die Software nach Weitergabe vom Auftraggeber produktiv eingesetzt werden. Der Auftraggeber überlässt dem neuen Nutzer die Datenträger und die Dokumentation im Original. Auf Anforderung von M-Way Solutions wird der Auftraggeber schriftlich erklären, dass er keine Software von M-Way Solutions mehr hat. M-Way Solutions kann die Zustimmung verweigern, wenn die Nutzung der Software durch den neuen Nutzer ihren berechtigten und nachvollziehbaren Interessen widerspricht (z. B. Weitergabe an einen Mitbewerber).

§ 5 Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Auf die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers wird verwiesen (§ 5 AGB).

§ 6 Lizenzgebühr

M-Way Solutions überlässt dem Auftraggeber die Software gegen Zahlung der im Einzelvertrag oder im Lizenzvertrag genannten Lizenzgebühren. Im Übrigen gilt § 7AGB.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel

Für Sach- und Rechtsmängel gelten die Bedingungen in § 9 AGB. Für Software, die vom Auftraggeber über die dafür vorgesehene Stellen hinaus geändert worden ist, erbringt M-Way Solutions keine Gewährleistung. Für eine Parametrisierung der Software (Customizing), die von M-Way Solutions vorgenommen und dann vom Auftraggeber geändert worden ist, erbringt M-Way Solutions ebenfalls keine Gewährleistung, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

§ 8 Haftung

Für die Haftung gilt § 10 AGB.

§ 9 Systemvermessung

1. Soweit die Berechnungsgrundlage des Lizenzpreises auf Basis von Systemobjekten (z.B. Benutzer, mobilen Endgeräten....) erfolgt, räumt der Auftraggeber M-Way Solutions das Recht auf Systemvermessung ein. Der Auftraggeber schafft die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass M-Way Solutions für die Zeit der Systemvermessung uneingeschränkter Zugang zum vermessenden System mittels elektronischen Fernzugangs hat.

2. M-Way Solutions ist berechtigt, halbjährlich eine Systemvermessung durchzuführen. Die Systemvermessung wird M-Way Solutions mit 10 Werktagen Vorlauf ankündigen. Der Auftraggeber kann dem Termin der Systemvermessung nur aus wichtigem Grund ablehnen und nur dann, wenn er einen Alternativtermin benennt, der innerhalb von 20 Werktagen ab Ankündigung der Systemvermessung liegt.

3. M-Way Solutions wird dem Auftraggeber unverzüglich das Ergebnis der Systemvermessung mitteilen. Wird bei der Systemvermessung eine Unterlizenzierung festgestellt, ist M-Way Solutions berechtigt die Differenz auf Basis der Preisliste von MWay Solutions unverzüglich in Rechnung zu stellen. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Widerrufsrecht

M-Way Solutions räumt die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Ausgleichs sämtlicher Forderungen ein. M-Way Solutions kann die Einräumung der Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit einem erheblichem Betrag und für einen Zeitraum von mehr als einem Monat in Zahlungsverzug gerät, die vorliegenden Besonderen Bedingungen für Software-Lizenzen nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht nach § 11 der AGB verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufs-Androhung, bei Gefahr in Verzug auch ohne diese, nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf wird der

Auftraggeber die Software und die sonstigen Arbeitsergebnisse im Original und gegebenenfalls in Kopie herausgeben und gespeicherte Programme löschen. Er wird auf Anforderung von M-Way Solutions die Herausgabe und Löschung schriftlich versichern.

§ 11 Beendigung der Nutzungsberechtigung

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt) gibt der Auftraggeber alle Lieferungen und Kopien der Software heraus und löscht gespeicherte Software, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist oder dem Auftraggeber ein berechtigtes Interesse am weiteren Besitz zusteht (z. B. Begründung von oder Abwehr gegen Ansprüche). Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber M-Way Solutions.

(Stand: Oktober 2018)